

Freie Turnerschaft Ingolstadt-Ringsee e. V.
Martin-Hemm-Straße 80, 85053 Ingolstadt, Tel. 0841/96638-0

Satzung

Freie Turnerschaft Ingolstadt-Ringsee e.V.

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Mitgliedschaft beim BLSV
- § 3 Zweck
- § 4 Organe des Vereins
- § 5 Pflichten und Rechte der Organe
- § 6 Der Vorstand
- § 7 Der Vereinsausschuss
- § 8 Der Ältestenrat
- § 8a Der Wirtschaftsbeirat
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Versammlungsleitung
- § 11 Wählen und Wählbarkeit
- § 12 Mitgliederzahl und Dauer des Vereins
- § 13 Verbandsmitglieder und Ausweis
- § 14 Mitgliedschaft
- § 15 Anmeldung und Aufnahme
- § 16 Austritt und Ausschluss
- § 17 Wiederaufnahme
- § 18 Aberkennung von Funktionen
- § 19 Mitgliedsbeiträge
- § 20 Vereinsabteilungen
- § 21 Pflichten der Mitglieder
- § 22 Rechte der Mitglieder
- § 23 Auflösung des Vereins
- § 24 Schlussbestimmungen
- § 25 Inkrafttreten der Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen „Freie Turnerschaft Ingolstadt-Ringsee e.V.“ und wurde am 20. September 1920 gegründet.

Er hat seinen Sitz in 85053 Ingolstadt-Ringsee, Martin-Hemm-Straße 80, und wurde am 06.10.1948 unter Nr. 129 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 3

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; im Einzelnen durch:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Bei Tätigkeiten für den Verein kann eine Aufwandsentschädigung geleistet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung
- d) der Ältestenrat
- e) der Wirtschaftsbeirat

§ 5

1. Die Organe des Vereins haben nach der Satzung des Vereins und dem allgemeinen Verbandsrecht zu arbeiten.
2. Sie sind den Mitgliedern Rechenschaft schuldig.
3. Ihre Amtsbefugnisse ergeben sich aus der Satzung des Vereins.

§ 6

1. Dem Vereinsvorstand gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) bis zu 3 stellvertretende Vorsitzende
 - c) der 1. Kassier
2. Vertretungsberechtigt ist der 1. Vorsitzende gemeinsam mit einem Stellvertreter oder jeder allein in Verbindung mit dem 1. Kassier. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und die Sitzung des Vereinsausschusses. Im einfachen Schriftverkehr zeichnet der 1. Vorsitzende.
4. Vereinsintern gilt: Einer der stellvertretenden Vorsitzenden vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Sie zeichnen bei Angelegenheiten, die ihnen vom Vereinsausschuss zur eigenen Zuständigkeit übertragen wurden.
5. Der 1. Kassier übernimmt die Kassengeschäfte und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat für die fristgerechte Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Vereins zu sorgen. Alle Rechnungsbelege sind vom 1. oder einem stellvertretenden Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
6. Einer der Kassiere, in Verbindung mit einem Vereinsmitglied, hat bei den Veranstaltungen des Vereins das Eintrittsgeld einzuziehen. Bei Abteilungsveranstaltungen ziehen die Abteilungskassiere zusammen mit einem Mitarbeiter der Abteilung das Eintrittsgeld ein.
7. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwandsentschädigung kann gewährt werden.

§ 7

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand gem. § 6
 - b) dem 1. und 2. Schriftführer
 - c) dem 2. Kassier
 - d) den Abteilungsleitern
 - e) dem/der Vereinsjugendleiter/in
2. Der Vereinsausschuss, mit Ausnahme der Abteilungsleiter, die in Abteilungsversammlungen gewählt werden und des Vereinsjugendleiters, der vom Vereinsjugendtag gewählt wird, wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt.
3. Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder. Er berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäfte. Er berät und beschließt den Haushaltsplan.
4. Der Vereinsausschuss tritt, wenn notwendig, zu einer Arbeitssitzung zusammen. Zur Beratung können Vereinsmitglieder in beliebiger Anzahl zugezogen werden. Stimmberechtigt sind jedoch nur die Ausschussmitglieder, wobei die einzelnen Abteilungen je eine Stimme haben.
5. Die Einberufung des Vereinsausschusses erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens 4 Mitgliedern des Vereinsausschusses.

6. Der 1. und 2. Schriftführer erledigt die laufenden schriftlichen Arbeiten und unterstützen den Vorstand. Der 1. Schriftführer führt Protokoll.
7. Der 2. Kassier hat für den zeitgerechten Eingang der Mitgliederbeiträge zu sorgen. Er führt und überwacht die Mitgliederverwaltung.
8. Die Jugend- und Abteilungsleiter sorgen für die regelmäßige Abhaltung von Sport-, Spiel- und Turnstunden.
9. Ehrungen nach § 13 der Satzung sind mit 2/3-Mehrheit durch den Vereinsausschuss zu beschließen.
10. Bei größeren Bauvorhaben und Veranstaltungen kann ein Bau- oder Festausschuss gebildet werden. Ihm hat ein Vorstandsmitglied vorzustehen.
11. Die Mitglieder des Vereinsausschusses über ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Aufwandsentschädigung kann gewährt werden.

§ 8

1. Der Ältestenrat besteht aus 3 Personen, die langjährige Mitglieder sein sollen und über praktische Führungs- und Verwaltungserfahrungen in der Sportbewegung verfügen, die darüber hinaus über entsprechende Erfahrung in der Vereinsarbeit verfügen und in der Öffentlichkeit sowie in Sportkreisen ein untadeliges Ansehen genießen.
2. Der Ältestenrat wird vom Vereinsvorstand in geheimer Sitzung für 2 Jahre gewählt. Der Vereinsvorstand hat der Mitgliederversammlung den Ältestenrat bekannt zu geben.
3. Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden aus seinen eigenen Reihen selbst.
4. Der Ältestenrat genießt ein Anwesenheitsrecht in der Ausschusssitzung. Der Ältestenrat hat in den Ausschusssitzungen jedoch kein Stimmrecht.
5. Mitglieder des Vorstandes und Abteilungsleiter des Vereins können nicht Mitglieder des Ältestenrats sein.
6. Der Ältestenrat hat sich zur Wahrung des Bestehens und des Ansehens des Vereins über das gesamte Vereinsleben zu informieren und den Vorstand und Vereinsausschuss in Angelegenheit, die er für wichtig hält, zu beraten. Der Ältestenrat kann durch seinen Vorsitzenden vom Vorstand jederzeit einen Bericht über Einzelheiten des Vereinslebens einholen und den Vorstand ersuchen, zur Erörterung oder Beschlussfassung bestimmte Angelegenheiten in die Tagesordnung der Ausschusssitzung aufzunehmen.
7. Der Ältestenrat ist insbesondere auch dazu berufen, interne Querelen bzw. Streitigkeiten zwischen Organen des Vereins untereinander, Organen des Vereins und Mitglieder sowie Mitgliedern untereinander zu schlichten und den Vorstand von Schlichtungsversuchen zu unterrichten.
8. Stirbt ein Mitglied des Ältestenrats, tritt es aus dem Verein aus oder wird es aus dem Verein ausgeschlossen bzw. übernimmt es eine andere, in Ziffer 5. definierte Funktion im Verein, so scheidet es aus dem Ältestenrat aus. In diesem Falle wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied.

9. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, Mitglieder des Ältestenrates aus wichtigem Grund ihres Amtes zu entheben und ein Ersatzmitglied zu wählen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied des Ältestenrates nicht mehr der Definition des Abs. 1 letzter Halbsatz entspricht.

§ 8a

1. Der Wirtschaftsbeirat, nachfolgend auch WB genannt, berät den Gesamtvorstand in allen wirtschaftlichen Fragen, insbesondere bei der Vornahme von Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Vereins hinausgehen. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleicher Rechte;
 - b) Abschluss von Verträgen und Geschäften jeder Art, die im Einzelfall Verpflichtungen von mehr als EUR 5.000,00 für den Verein mit sich bringen oder welche den Verein ohne Rücksicht auf den Wert länger als ein Jahr verpflichten (auch Miet- und Pachtverträge);
 - c) Aufnahme von Krediten jeglicher Art, Sondertilgungen von Darlehensverpflichtungen und Darlehensumschuldungen.
2. Dem WB ist mindesten 2-mal jährlich die finanzielle Situation des Vereins offen zu legen.
3. Zu den jeweils aufzustellenden Haushaltsplänen gibt er seine Stellungnahme ab.
4. Der WB ist berechtigt, jederzeit den Organen des Vereins unter Hinzuziehung eines für den Verein tätigen Steuerberaters zu berichten und geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, um Schaden vom Verein abzuwenden.
5. Der WB besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
6. Wirtschaftsbeirat und Vorstand sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit zum Wohle des Vereins verpflichtet.
7. Dem WB kann jedes Mitglied, jedoch kein Vorstands- oder Ausschussmitglied angehören.
8. Es wird erwartet, dass Mitglieder des WB im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Verein unterstützen und beraten.
9. Der WB bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.
10. Sitzungen leitet der Vorsitzende des WB, bei Abwesenheit der Stellvertreter. Sie werden protokolliert. Eine Kopie, ggf. mit Empfehlungen, ist dem Gesamtvorstand zuzuleiten. Eine Sitzung ist dann zwingend erforderlich, wenn der Gesamtvorstand den WB um Entscheidungshilfe ersucht.
11. Der WB ist zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet.
12. Der Wirtschaftsbeirat wird vom Gesamtvorstand ernannt, alljährlich bestätigt, und in seiner persönlichen Zusammensetzung auf der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben.

§ 9

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und Entlastung des Kassiers
 - c) Genehmigung des Haushaltes für das kommende Jahr
 - d) Änderung der Satzung

- e) Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses (ohne Jugendleiter und Abteilungsleiter)
 - f) Wahl von Kassenprüfern, die 8 Tage vor der Mitgliederversammlung die Kasse prüfen und bei der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.
 - g) Auflösung des Vereins
2. Wahlvorgänge: Die Mitgliederversammlung bestimmt durch Zuruf einen Wahlausschuss aus 3 Mitgliedern. Dieser wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Dieser übernimmt bis zur vollzogenen Neuwahl die Leitung der Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer bestellt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so überträgt der Vereinsausschuss durch Mehrheitsbeschluss kommissarisch seine Aufgabe bis zur nächsten Mitgliederversammlung einem geeigneten Mitglied des Vereins.
 3. Wahlperiode: Jährlich hat mindestens eine Mitgliederversammlung statt zu finden. Neuwahlen erfolgen alle 2 Jahre. Die Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Er kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies 5 Vereinsausschussmitglieder oder 30 % der Vereinsmitglieder wünschen.
 4. Einberufung: Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorsitzenden mindestens 10 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Veröffentlichung hat an der Anschlagtafel beim Vereinsheim und in dem Ingolstädter Anzeiger zu erfolgen.
 5. Anträge: Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vor Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 6. Abstimmung: Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Für Satzungsänderungen und über Entscheidungen über das Vermögen des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
 7. Der Vorstand ist mit Stimmzetteln zu wählen.

§ 10

Das satzungsgemäß zur Leitung der Versammlung berufene Vorstandsmitglied hat für die Dauer der Versammlung Hausrecht. Mitglieder, die gegen Anstand und gute Sitten verstoßen oder den Versammlungsablauf stören, können vom Versammlungsleiter das Wort entzogen werden und notfalls die weitere Teilnahme an der Versammlung untersagt werden.

§ 11

Jedes aktives oder passives Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist in den Versammlungen laut § 8 stimmberechtigt. Jedes aktives oder passives Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann in den Vorstand und in die Abteilungsleitung gewählt werden.

§ 12

Die Mitgliederzahl und die Dauer des Vereins sind unbeschränkt, eine Auflösung des Vereins ist nur nach Maßgabe dieser Satzung möglich.

§ 13

Wer Mitglied des Vereins wird, wird gleichzeitig Einzelmitglied des BLSV. Als Ausweis für den Verein gilt die Mitgliederkarte.

§ 14

1. Die Mitglieder müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.
2. Die Mitgliedschaft unterteilt sich:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Jugendliche von 14 – 18 Jahre
 - e) Schüler von 8 – 14 Jahre
 - f) Kinder bis 8 Jahre
3. Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft muss vom Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit verliehen werden.
 - a) Langjährige Vorstände, die sich um den Verein außergewöhnlich verdient gemacht haben, können zum Ehrenvorstand ernannt werden.
 - b) Ein Ehrenvorstand hat Sitz und Stimme im Vereinsausschuss.
 - c) Die Ehrenvorstandschafft kann nur jeweils an eine Person verliehen werden.
 - d) Mitglieder, die 15 Jahre dem Verein ununterbrochen angehören, erhalten die Vereinsnadel in Silber.
 - e) Mitglieder, die 25 Jahre dem Verein ununterbrochen angehören, erhalten die Vereinsnadel in Gold.
 - f) Mitglieder, die 10 Jahre aktiv ununterbrochen im Verein tätig waren, erhalten die Ehrennadel in Silber.
 - g) Mitglieder, die 15 Jahre aktiv ununterbrochen im Verein tätig waren, erhalten die Ehrennadel in Gold.
 - h) Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, kann der Vereinsausschuss die Ehrennadel in Silber bzw. Gold verleihen.
4. Jugendliche, Schüler und Kinder werden von der jeweiligen Jugendabteilung aufgenommen und unverzüglich der Vereinsleitung gemeldet. Sie müssen die Einwilligung der Erziehungsberechtigten nachweisen.
5. Mitglied kann nicht werden, wer gemäß § 10 der Satzung des BLSV aus diesem ausgeschlossen wurde.
6. Die Mitgliedschaft muss mindestens drei Monate dauern.

§ 15

Die Anmeldung ist schriftlich an den Verein zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 16

1. Austritt:

- a) Den Mitgliedern ist der Austritt aus dem Verein jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gestattet. Der Austritt hat schriftlich, spätestens 4 Wochen vor Jahresschluss beim Vorstand zu erfolgen.
- b) Die Beiträge sind voll zu zahlen, auch für das Kalenderjahr in dem der Austritt (Ausschluss) erfolgt.
- c) Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben zuvor Rechenschaft abzulegen.
- d) Der Mitgliedsausweis bleibt Eigentum des Vereins und ist beim Austritt zurückzugeben.

2. Ausschluss:

- a) Der Ausschluss kann erfolgen bei vereinschädigendem Verhalten und bei groben Vergehen gegen die Vereins- und Verbandsstatuten oder Beschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb wie außerhalb des Vereins, ferner bei Verzug der Bezahlung der Vereinsbeiträge über 3 Monate.
- b) Den Ausschluss vollzieht der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb zwei Wochen zulässig.
- c) Von dem Zeitpunkt ab, in dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens durch die Verbandsinstanz oder den Vereinsvorstand in Kenntnis gesetzt wird, ruhen alle Funktionen und Rechte des betreffenden Mitglieds im Verein. Insbesondere hat es sofort alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden und Kassen des Vereins an den Vereinsvorstand oder an den BLSV herauszugeben.
- d) Die Bestimmungen des § 16 b – d finden entsprechende Anwendung.

§ 17

1. Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig ausgeschlossenen Mitgliedes ist nach Ablauf von 2 Jahren zulässig - § 12 der Satzung des BLSV.
2. Der Wiederaufnahmeantrag ist wie eine Neuaufnahme zu behandeln.

§ 18

Der Vereinsausschuss kann Funktionäre, die der Vereinssatzung und den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, ihres Amtes entheben.

§ 19

1. Die Mitglieder, Jugendliche, Schüler und Kinder haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Monatsbeitrag zu entrichten.

2. Für einzelne Abteilungen kann auf Beschluss des Vereinsausschusses ein besonderer Abteilungsbeitrag genehmigt werden.
3. Bei wirtschaftlichen Notständen eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vereinsausschusses der Mitgliedsbeitrag, zeitlich begrenzt, ganz oder teilweise erlassen werden.
4. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit und haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.
5. Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld.
6. Der Bezug einer eventuell erscheinenden Vereinszeitung ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

§ 20

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Ausschusses gegründet.
2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter, den Abteilungskassier oder den Mitarbeiter, dem besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet. Sie arbeiten fachlich unter eigener Regie.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Kassier und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung für 2 Jahre gewählt. Die gewählten Mitglieder sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Der Vorstand und der Vereinsausschuss haben auf allen Abteilungsversammlungen Sitz und Stimme.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag festzulegen. Die Erhebung bzw. Festlegung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Ausschusses.

§ 21

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in

- a) Der Zahlung der Vereinsbeiträge.
- b) Der Beachtung und Innehaltung der Vereins- und Verbandsstatuten, der Versammlungs- und Verbandsbeschlüsse, sowie aller Maßnahmen der Instanz des BLSV.
- c) Forderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins.

§ 22

1. Die Rechte der Mitglieder bestehen in dem Anteil an allen durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins.
2. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 23

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine ¾ Stimmmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
2. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
3. Das nach der Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landes-Sport-Verband oder für den Fall dessen Ablehnung der Gemeinde Stadt Ingolstadt mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Aufhebung/Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 24

Die erste Vereinssatzung wurde am 08. August 1946 aufgestellt und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen am 11. Mai 1963, am 23. September 1972, am 25. Januar 1991, sowie am 08. Juni 2001 geändert.

§ 25

Die Form, der Inhalt und die Änderungen der Satzung wurden am 12. Oktober 2011 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und sind ins Vereinsregister einzutragen.

Diese Vereinssatzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18. November 2015 beschlossen und ist ins Vereinsregister einzutragen.